

gen zu unterbreiten. Dieser hat nach Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Wirtschafts- bzw. Staatsorgane die notwendigen Bilanzentscheidungen zu treffen. Bilanzentscheidungen sind verbindliche Grundlage für die Planungs- und Führungstätigkeit der Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane. Haben Bilanzentscheidungen Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Außenwirtschaft, der bewaffneten Organe, des Produktionsmittelhandels und des Konsumgütergroßhandels sowie des Einzelhandels bei Direktbezug, ist die Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe erforderlich.

(5) Die Planung und Bilanzierung der Aufgaben der Außenwirtschaft und die damit verbundene schrittweise Einführung der Planung der Valutamittel und ihre Eigenerwirtschaftung für den Import ausgewählter Erzeugnisse durch die Verbraucher regelt sich nach den Bestimmungen für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Die bilanzierenden Organe haben die Betriebe vor Abschluß von Importverträgen über Liefermöglichkeiten aus DDR-Aufkommen zu beraten und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung von Importen zu verfahren. Bei beabsichtigten volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Importen ist das bilanzierende Organ berechtigt und verpflichtet, in Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion Einspruch zu erheben und von den zuständigen Führungsorganen die erforderlichen Entscheidungen zu verlangen.

(6) Die bilanzierenden Organe haben in Übereinstimmung mit den staatlichen Erfordernissen und den materiellen Möglichkeiten die Bewirtschaftung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen systematisch einzuschränken. Sie sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Ministers bzw. Leiters anderer zentraler Staatsorgane Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Rohstoffen, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen festzulegen. Der Minister für Materialwirtschaft erläßt hierzu die notwendigen Grundsätze.

§4

(1) Zum System der Bilanzierung der materialwirtschaftlichen Prozesse der Perspektiv- und Jahresplanung gehören:

- die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts zur Bestimmung der materiellen Hauptproportionen
- Teilverflechtungsbilanzen und -modelle zur Berechnung der vertikalen und horizontalen materiellen Beziehungen innerhalb und zwischen Wirtschaftseinheiten mit hohem Kooperationsgrad
- Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen als Erzeugnis- und Komplexbilanzen.

Mit der zunehmend arbeitsteiligen Produktion sind Verflechtungsbilanzen und -modelle auf allen Ebenen der Volkswirtschaft anzuwenden und Voraussetzungen für eine exakte, auf der erzeugnisgebundenen Planung beruhende Begründung der Erzeugnis- und Komplexbilanzen zu schaffen. Die Einführung der Verflechtungsbilanzierung hat unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen der Zweige und Bereiche bei weitgehender Nutzung der Möglichkeiten der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

(2) Bilanzierende Organe im Sinne dieser Verordnung sind:

- Produktionsbetriebe, Erzeugnisgruppenleitbetriebe und volkseigene Kombinate sowie in Ausnahmefällen Organe des Produktionsmittelhandels und Konsumgütergroßhandels

4- Vereinigungen Volkseigener Betriebe

- Industrieministerien und andere zentrale Staatsorgane
- die Staatliche Plankommission.

(3) Die Bilanzverantwortung trägt grundsätzlich der Betrieb bzw. das Organ, in dessen Verantwortungsbereich der wesentliche Anteil am Aufkommen des zu bilanzierenden Erzeugnisses liegt. Sie wird entsprechend der Anordnung vom 25. April 1968 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünftellers (Sonderdruck Nr. 582 des Gesetzblattes) durch das jeweils übergeordnete Organ festgelegt. Die Bilanzverantwortung für spezielle Erzeugnisse wird in der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission geregelt. Eine Übertragung der Verantwortung für die Bilanzierung dieser Erzeugnisse auf andere als in der Sondernomenklatur festgelegten Organe ist nicht zulässig.

(4) Die Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt für

- Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen der Staatsplannomenklatur durch den Ministerrat
- übrige Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, weitere festzulegende materielle Bilanzen der Zweige, volkswirtschaftlich wichtige Komplexbilanzen substituierbarer Werkstoffe sowie die Bilanzen der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission durch die Industrieminister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane
- weitere Erzeugnisbilanzen zur Präzisierung und Ergänzung der zentral zu bestätigenden Material-, Ausrüstungs-, Konsumgüter- und Komplexbilanzen durch die Generaldirektoren der WB und volkseigenen Kombinate entsprechend den von ihnen getroffenen Festlegungen.

Die bestätigten Bilanzen sind als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne verbindliche Grundlage für die eigenverantwortliche Planungs- und Führungstätigkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane.

(5) Die Industrieminister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Nomenklatur der über die Staatsplannomenklatur hinaus zur zentralen Bestätigung vorzuschenden Erzeugnis- und Komplexbilanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft zur Zustimmung vorzulegen.

(6) Zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung auf den verschiedenen Ebenen der Volkswirtschaft ist im Rahmen des volkswirtschaftlichen Informationssystems zur Bilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne über abgelaufene und sich abzeichnende Prozesse in der Volkswirtschaft schrittweise ein kontinuierlicher Informationsfluß zwischen den Betrieben,